

# Entwurf einer Geschäftsordnung der Fachkonferenz Teilgebiete

Stand: Juni 2020

BASE/Abteilung Öffentlichkeitsbeteiligung

## Zur Einordnung des vorliegenden Entwurfes

Die Vorhabenträgerin, die Bundesgesellschaft für die Endlagerung (BGE) mbH, hat angekündigt, im Herbst 2020 einen Zwischenbericht ihrer bisherigen Arbeiten nach § 13 Standortauswahlgesetz vorzulegen. Nach dem Standortauswahlgesetz lädt das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zur öffentlichen Beratung dieser Ergebnisse Bürger\*innen, Vertreter\*innen der Gebietskörperschaften, Vertreter\*innen gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftler\*innen im Rahmen einer Fachkonferenz Teilgebiete ein. Die Beratungen und die Erstellung eines Berichts über die BGE-Ergebnisse erfolgt sodann in eigener Verantwortung der Fachkonferenz, die hierfür durch eine Geschäftsstelle des BASE unterstützt wird.

Für die zielgerichtete Arbeit ist es somit von Bedeutung, dass die Fachkonferenz frühzeitig ihre Arbeitsweise in einer Verfahrensordnung festlegt. Als Hilfestellung für die Diskussion wird ein Entwurf für eine mögliche Geschäftsordnung erarbeitet und vorab mit unterschiedlichen Akteuren des Verfahrens erörtert. Der Entwurf ist bis zur ersten Fachkonferenz als „lebendes Dokument“ angelegt.

## § 1 Ziel und Aufgaben der Fachkonferenz

(1) Die Fachkonferenz wird nach § 9 Absatz 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete einberufen.

(2) Die Fachkonferenz erörtert den Zwischenbericht Teilgebiete der Vorhabenträgerin, der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH. Die Fachkonferenz befasst sich bei der Erörterung mit der Anwendung der Ausschlusskriterien, geologischen Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch die Vorhabenträgerin geführt haben.

(3) Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten, bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt.

(4) Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse in einem Dokument fest. Die Fachkonferenz legt der Vorhabenträgerin diese innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse löst sich die Fachkonferenz auf (nach § 9 Absatz 2 StandAG).

## § 2 Teilnehmende Personen

(1) Teilnehmende Personen der Fachkonferenz sind Bürger\*innen, Vertreter\*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, Vertreter\*innen gesellschaftlicher Organisationen,

deren Wirkungsfelder mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, und Wissenschaftler\*innen. Für die Kontinuität ist es wünschenswert, dass die Teilnehmenden an allen Terminen dabei sind.

(2) Zur Fachkonferenz Teilgebiete wird offen eingeladen. Die Teilnahme an der Fachkonferenz erfolgt ehrenamtlich.

(3) Um möglichst vielen Menschen aus den oben genannten Gruppen eine Teilnahme zu ermöglichen, werden Möglichkeiten geschaffen, digital teilzunehmen.

### **§ 3 Sitzungstermine**

(1) Die Sitzungstermine bauen aufeinander auf. Beim ersten Termin am 17. Und 18. Oktober 2020 im Kongresspalais in Kassel werden mit der Vorstellung des Zwischenberichts Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin und der Festlegung der Geschäftsordnung die Grundlagen für die Arbeit der Fachkonferenz geschaffen. Bei den folgenden Terminen werden die Beratungsergebnisse erarbeitet und schließlich am letzten Termin zusammengeführt und verabschiedet.

(2) Die Fachkonferenz bestimmt, ob es einen zeitlichen Mehrbedarf für die Erörterung des Zwischenberichtes gibt, um die Inhalte der BGE mbH nachvollziehen zu können.

(3) Das BASE gewährleistet, dass für die Sitzungen der organisatorische Rahmen besteht. Nach dem Auftakt am 17./ 18. Oktober 2020 in Kassel sind folgende Termine und Räumlichkeiten gebucht:

- 2. Termin: 4. bis 7. Februar 2021: Kongresspalais in Kassel
- 3. Termin: 15. bis 18. April 2021: darmstadtium Wissenschafts- und Kongresszentrum in Darmstadt
- Möglicher 4. Termin: 10. bis 13. Juni 2021 in Berlin [noch nicht beauftragt]

(4) Die Fachkonferenz kann sich ein Arbeitsprogramm geben.

### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungstermine**

(1) Alle Termine der Fachkonferenz Teilgebiete sind öffentlich. Für die Teilnahme vor Ort ist eine Anmeldung im Vorfeld erforderlich.

(2) Alle Termine der Fachkonferenz Teilgebiete werden als Livestream im Internet übertragen und aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen der Sitzungstermine werden im Internet veröffentlicht. Als öffentliches Ereignis des Zeitgeschehens von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse geht mit der Teilnahme das Einverständnis einher, ggfs. im Livestream bzw. auf der Aufzeichnung sowie auf Fotos abgebildet zu werden.

### **§ 5 Moderation, Tagesordnung**

(1) Die Vorbereitung, Moderation und Ergebnisdokumentation der einzelnen Termine übernimmt ein externer Dienstleister, der vom BASE mit der neutralen, unabhängigen Ausgestaltung dieser Aufgabe

beauftragt ist. Die Mitarbeitenden des externen Dienstleisters leiten die Sitzungstermine der Fachkonferenz und moderieren ggfs. Kleingruppenformate vor Ort.

(2) Der externe Dienstleister übermittelt den angemeldeten Teilnehmenden der Fachkonferenz über die Geschäftsstelle eine Woche vor den jeweiligen Sitzungsterminen den Entwurf einer Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen. Zudem werden diese auf der Informationsplattform des BASE veröffentlicht.

## **§ 6 Einrichtung von Arbeitsgruppen**

(1) Die Fachkonferenz kann zur vertieften Beratung von Fachfragen Arbeitsgruppen bilden, die auch zwischen den Sitzungsterminen selbstorganisiert tagen können.

(2) Die Arbeitsgruppen können bei Bedarf bei ihrer Arbeit durch den externen Dienstleister sowie die Geschäftsstelle organisatorisch unterstützt werden.

## **§ 7 Beschlussfassungen**

(1) Die anwesenden Teilnehmenden der Fachkonferenz entscheiden im Plenum mit einfacher Mehrheit:

- beim ersten Termin über die Geschäftsordnung und bei weiteren Änderungen dieser,
- zu Beginn jedes Termins über die jeweilige Tagesordnung und
- beim letzten Termin über die Beratungsergebnisse.

## **§ 8 Dokumentation**

(1) Der externe Dienstleister, der für die Moderation auf der Fachkonferenz beauftragt ist, erstellt Ergebnisprotokolle der Termine, die auf der Informationsplattform des BASE veröffentlicht werden. Zudem werden die Aufzeichnungen der Sitzungstermine spätestens eine Woche nach der Veranstaltung bereitgestellt.

(2) Die Fachkonferenz bestimmt über die Form und Dokumentation der Beratungsergebnisse. Sie kann zur Vorbereitung der Dokumentation der Beratungsergebnisse eine Redaktionsgruppe einrichten und Ergebnisse priorisieren.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

(1) Die Fachkonferenz Teilgebiete wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE eingerichtet ist.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungs- und ggfs. Arbeitsgruppentermine der Fachkonferenz
- Veröffentlichung von Dokumenten der Fachkonferenz auf der Informationsplattform nach § 6 StandAG und Archivierung
- Anlauf- und Koordinierungsstelle für Anfragen von Teilnehmenden und Dritten zur Fachkonferenz.

## Offene Fragen:

- Wer gilt als **Teilnehmer**? (auch Livestream-Zuschauer, Anmeldung zwingend erforderlich)?
- Was muss wie von den Teilnehmenden abgestimmt werden?
- Bei Präsenzveranstaltung vor Ort: Wie wird entschieden, wenn es mehr Interessenten als Plätze vor Ort gibt?
- Ist es notwendig/ wichtig einen Vorsitz/Sprecher der Fachkonferenz zu bestimmen? Welche Qualifikation sollte diese Person mitbringen?
- Wie kann die Vor- und Nachbereitung der Konferenzen und Beschlussvorlagen gewährleistet werden? Ist hierfür eine mit der Fachkonferenz abgestimmte Arbeitsgruppe/Begleitgruppe notwendig, in der die unterschiedlichen Teilnehmergruppen repräsentiert sind und die die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Termine unterstützen kann (noch nicht in Konzept oder GO enthalten)? Was sind hier mögliche Aufgaben, wie soll die Zusammensetzung organisiert werden?
  - Mögliche Aufgaben:
    - Vorbereitung der Tagesordnungen der einzelnen Termine (gemeinsam mit Moderation)
    - Abstimmung der Sitzungsprotokolle (werden durch externen Dienstleister erstellt)
    - Erstellung von Pressemitteilungen zu den einzelnen Terminen
    - (physische) Übergabe der Beratungsergebnisse an die BGE mbH
    - Im Nachgang: Begleitung des Umgangs mit den Beratungsergebnissen
  - Mögliche Zusammensetzung:
    - Die Zusammensetzung stimmt die Fachkonferenz am ersten Sitzungstermin ab. Ggfs. könnte man bei Anmeldung Interesse abfragen, daran mitzuwirken, die Komm. Spitzenverbände könnten die Gruppe der Kommunen repräsentieren. Beim Rest Wahl- oder Losverfahren.
    - Die Gruppe repräsentiert die im Gesetz genannten Akteursgruppen.
    - Sollen stellvertretend für eine Gruppe von Teilnehmenden stehen können (und nicht z.B. nur die Interessen einer einzelnen Region vertreten) → z.B. bei Regionen über Verbände / Dachverbände.
    - Wie lässt sich eine solche Gruppe schon vor Verabschiedung der GO vorbereiten?
- Welche Rolle spielt der Partizipationsbeauftragte auf der Fachkonferenz Teilgebiete?